



**Hans Peter Derksen**

lic. iur., RA  
Derksen & Hegetschweiler, Zürich  
Präsident Ständekommission  
TREUHAND|SUISSE  
www.swisslawfirm.ch

# Darlehen eines Klienten an seine Treuhänderin



Schilderung eines Falles aus der Ständekommission TREUHAND|SUISSE –  
Zusammenfassung des Entscheids

Die Ständekommission hatte sich an ihrer Sitzung vom 11. September 2009 mit einer Klage zu befassen, deren Gegenstand eine Darlehensvereinbarung zwischen einer Treuhänderin und deren Klienten war. Mit der Darlehensvereinbarung vom 15. August 2006 räumte X.Y. seiner Treuhänderin ein zu 2% verzinsliches Darlehen von 200'000 CHF ein. Ende Juli 2008 schied X.Y. freiwillig aus dem Leben. Im anscheinend kurz zuvor erstellten Testament erliess er der Treuhänderin das Darlehen und setzte letztere als Willensvollstreckerin ein.

## Die Parteistandpunkte

Die Kläger als Erben von X.Y. beanstanden, dass mit der Entgegennahme des Darlehens gegen die Standespflicht der Unabhängigkeit

verstossen wurde, zumal die psychische Verfassung von X.Y., der seit vielen Jahren in dauernder psychiatrischer Behandlung stand – für die Treuhänderin erkennbar –, labil und beeinflussbar war. Mit der Annahme des Darlehens habe die Treuhänderin Eigeninteressen gegenüber dem Klienten, die sich bei Liquiditätsproblemen verschärfen könnten. Dadurch habe die Treuhänderin, die zugleich Willensvollstreckerin sei, gegen die Wohlverhaltenspflicht verstossen, da starke Eigeninteressen die Ausübung des Mandats beeinflussten. Schliesslich sei die Annahme eines Vermächtnisses auch deshalb standeswidrig, weil die Treuhänderin sich für alle Dienste habe bezahlen lassen.

Die Treuhänderin bestätigte, dass X.Y. mit psychischen Problemen zu kämpfen hatte. Die Dienste der Treuhänderin habe er in Anspruch

genommen, weil er mit gesundheitlichen Problemen konfrontiert war und wegen angespannter innerfamiliärer Verhältnisse. Die Treuhänderin habe für ihn das Vermögen verwaltet, administrative und sonstige Angelegenheiten des alltäglichen Lebens erledigt und diese Leistungen verrechnet. Zu Meinungsverschiedenheiten bezüglich der X.Y. gestellten Rechnungen sei es nie gekommen. Es seien auch nicht alle Kontakte verrechnet worden, z.B. diejenigen nicht, die der Kontaktpflege galten. X.Y. sei urteilsfähig und durchaus in der Lage gewesen, die Konsequenzen seines Tuns einzusehen. Der behandelnde Arzt habe dies bestätigt, auch wenn er sich bezüglich emotionaler Entscheide einschränkend geäussert habe. Sofern die Kläger der Meinung waren, eine Entmündigung oder Beistandschaft sei angebracht gewesen, so hätten sie dies zu Lebzeiten anstreben können. Es

werde bestritten, dass X.Y. eine labile oder verwirrte Person gewesen sei, auch wenn er an psychischen Indispositionen gelitten habe. Vielmehr sei X.Y. eine Person mit starker Persönlichkeit gewesen, der wusste, was er wollte oder tat.

Ursprünglich habe X.Y. der Treuhänderin eine Ferienliegenschaft in X. schenken wollen, was die Treuhänderin abgelehnt habe. X.Y. habe der Treuhänderin aber Geld für deren Ferienhausprojekt zur Verfügung stellen wollen, was diese ebenfalls abgelehnt habe. Schliesslich habe man sich auf ein Darlehen geeinigt, welches beim Ferienhausprojekt zum Einsatz käme. Die Treuhänderin habe den Darlehensvertrag entworfen. X.Y. habe darauf bestanden, dass nicht ein Zinssatz von 4% sondern 2% vereinbart würde. Der Treuhänderin könne kein Vorwurf gemacht werden, sie habe für eine ausreichende und transparente Regelung des Darlehensvertrags gesorgt. Mit dem Erlass des Darlehens in seiner letztwilligen Verfügung habe X.Y. offenbar seine frühere Absicht, der Treuhänderin die darlehensweise zur Verfügung gestellten Mittel zu schenken, in die Tat umgesetzt.

Die Treuhänderin habe sich nicht in Geldnoten befunden, dies ergebe sich belegtermassen schon daraus, dass zwischen Vertragsabschluss und Auszahlung über ein halbes Jahr verstrichen sei. Auch sei das Darlehen im Todeszeitpunkt weggefallen, weshalb kein Schuldverhältnis mit dem Nachlass und somit auch kein Interessenkonflikt bei der Ausübung des Mandats als Willensvollstreckerin bestünden.

Die Klägerschaft lege im Übrigen in keiner Weise dar, inwiefern durch die Annahme des Vermächtnisses die Standesregeln verletzt worden seien. Ein Vermächtnis müsse nicht durch unbezahlt gebliebene Leistungen «verdient» worden sein. Auch habe die Treuhänderin auf die Ausgestaltung des Testaments keinen Einfluss ausgeübt, weshalb ihr diesbezüglich kein Vorwurf gemacht werden könne.

## Aus den Entscheidungsgründen

Aufgrund der Umstände im vorliegenden Fall – das Testament wurde aller Wahrscheinlichkeit nach kurz vor dem Suizid aufgesetzt – braucht die Frage, ob mit der Annahme des Vermächtnisses bzw. des Willensvollstreckermandats gegen die Standespflichten verstossen wurde, nicht weiter geprüft zu werden. Eine Einflussnahme auf die Gestaltung des Testaments durch die Treuhänderin wird nicht behauptet und darf unter den gegebenen Umständen ausgeschlossen werden. Der Frage eines Verstosses gegen die Wohlverhaltenspflicht, die ähnlich zu beurteilen wäre wie

die Erbuwürdigkeit (vgl. BGE 132 III 305), braucht daher nicht nachgegangen zu werden.

Der Frage, wie es um die finanzielle Lage der Treuhänderin stand, ist ebenfalls nicht weiter nachzugehen, obschon diese der Standeskommission nähere Auskünfte dazu verweigert hat. Der Zusammenhang mit dem Ferienhausprojekt und die im Vergleich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages viel spätere Auszahlung lassen es als wenig wahrscheinlich erscheinen, dass die Treuhänderin sich Geld borgen musste, um finanziellen Schwierigkeiten zu begegnen.

Bei dieser Sachlage ist einzig zu prüfen, ob mit der Entgegennahme des Darlehens durch die Treuhänderin diese gegen Standesregeln verstossen hat. Die Entgegennahme eines Darlehens, jedenfalls eines Darlehens in der vorliegenden Grössenordnung, ist zweifelsohne von Relevanz für die Kundenbeziehung und damit standesrechtlich relevant.

In erster Linie ist zu prüfen, ob die Standespflicht der Unabhängigkeit verletzt ist. Unabhängigkeit bedeutet, dass das Verbandsmitglied jeden Konflikt zwischen den Interessen seiner Kundschaft und denjenigen anderer Personen, Unternehmen oder Organisationen, mit denen er geschäftlich oder privat in Beziehung steht, zu vermeiden hat. Daraus ergibt sich, dass auch das Verbandsmitglied selbst gegenüber seinem Klienten unabhängig sein muss. Mit der Aufnahme eines Darlehens beim Klienten gefährdet das Verbandsmitglied die ihm standesrechtlich auferlegte Pflicht zur Unabhängigkeit. Er vertritt fortan nicht mehr ausschliesslich die Interessen des Auftraggebers, sondern er nimmt diesem gegenüber eigene Interessen wahr. Es ist auch durchaus denkbar, dass der Treuhänder (privat oder geschäftlich) in ein Liquiditätsproblem gerät oder gar die Rückzahlung des Darlehens in Frage gestellt ist. Die Standeskommission hat die Frage vorliegend aber offen gelassen, weil es Darlehensgeschäfte zwischen Treuhänder und Kunden nicht generell als unzulässig erachtet (z.B. zwischen einer Bank und deren Revisor).

Damit ist man aber noch nicht allen Aspekten gerecht geworden. Als Nächstes ist der am 15. August 2006 abgeschlossene Darlehensvertrag einer Prüfung zu unterziehen. Dieser ist sehr spartanisch gehalten. Festgehalten sind der Darlehensbetrag, die Kündigungsklausel und der Zins. Es ist nicht anzunehmen, dass die Treuhänderin einem Kunden, der ihr als Darlehensgläubiger einen solchen Vertrag vorlegt, erklären würde, die Bestimmungen seien ausreichend, zumal es sich um ein Darlehen für eine Liegenschaft handelt, wo sich die Frage der Grundpfändlichen Sicherheit



zwingend stellt. Der Darlehensvertrag, der keine Regelung der Sicherheit enthält, hält auch sonst keinem Drittvergleich stand. Da darf dahingestellt bleiben, ob der tiefe Zinssatz auf Drängen von X.Y. vereinbart worden ist. Es liegt demnach eine klar mangelhafte Beratung vor, weil der Kunde von der Treuhänderin nicht vor dem Abschluss eines objektiv ungenügenden Vertrags abgehalten wurde. Die Treuhänderin hat damit die sie treffende Verantwortung gegenüber dem Kunden nicht wahrgenommen, d.h. gegen die Wohlverhaltenspflicht verstossen. Es stellt sich weiter die Frage, ob die Treuhänderin den Darlehensvertrag selbst aufsetzen durfte. Die Treuhänderin hätte als Partei den Klienten ersuchen müssen, eine neutrale Beratung Dritter in Anspruch zu nehmen. Dazu kommt der Aspekt der fehlenden psychischen Stabilität von X.Y. Für die Beurteilung der Standeskommission spielt keine Rolle, dass X.Y. urteilsfähig war. Urteilsfähigkeit beim Abschluss eines Vertrags wird als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt. Für die Standeskommission ist demgegenüber von Bedeutung, dass X.Y. unbestrittenermassen zu exzentrischen Ideen neigte (die ursprüngliche Absicht, der Treuhänderin das Ferienhaus in X. zu schenken). Im Wissen um die fehlende psychische Stabilität hätte die Treuhänderin erst recht auf einer neutralen Beratung Dritter bestehen müssen. Sie hat auch diesbezüglich gegen die ihr auferlegte Wohlverhaltenspflicht verstossen.

Die Standeskommission sprach wegen dieser Verstösse eine Busse aus und auferlegte der Treuhänderin die Verfahrenskosten. ■